



Bremer Fußball-Verband

# Spielordnung

(Stand 08/2021)

## A. Allgemeines

### § 1 - Grundregel

1. Die vom Bremer Fußball-Verband (BFV) und seinen Vereinen veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Spielbestimmungen des DFB und den Grundsätzen dieser Ordnung durchgeführt.
2. Beschlüsse des DFB, die mittel- oder unmittelbar mit dem Spielgeschehen verbunden sind, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung den Bestimmungen dieser Spielordnung vor und treten mit Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt des BFV in Kraft.
3. Alle Bestimmungen, die die Durchführung eines Wettbewerbs berühren, sollen vor dessen Beginn bekannt sein.

### § 2 - Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb innerhalb des BFV gliedert sich in:
  - a) Meisterschaftsspiele
  - b) Pokalspiele
  - c) Auswahlspiele
  - d) Feldfußballturniere
  - e) Freundschaftsspiele
  - f) Futsal-Ligabetrieb (Ligen und Pokalwettbewerbe)
  - g) Futsalturniere
  - h) Beachsoccerturniere
2. Als Pflichtspiele gelten hierbei Meisterschafts- und Pokalspiele sowie vom Verband organisierte Futsal-Ligen, Futsal-Pokalwettbewerbe und Futsalturniere.
3. Für den Futsalspielbetrieb (Hallenspiele nach FIFA-Regeln) erlässt der Verbandsspielausschuss Richtlinien.
4. Für Beachsoccerturniere können Richtlinien erlassen werden.

### § 3 - Teilnahmeberechtigung

Alle dem BFV angehörenden Vereine und deren Mannschaften können an den in § 2 Absatz 2, 4 und 5 genannten Spielen teilnehmen. Die Teilnahme von Spielern an

Auswahlspielen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Spielausschusses möglich.

#### **§ 4 - Zuständigkeiten**

1. Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb der Herren und Alt-Senioren auf Verbandsebene und in den Kreisen Bremen- Stadt und Bremen-Nord. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 28 Absatz 1 der Satzung des BFV.
2. Im Kreis Bremerhaven liegt die Zuständigkeit für den Spielbetrieb der Herren und Alt-Senioren beim Spieltechnischen Ausschuss. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 28 Absatz 1 und § 45 Absatz 3 der Satzung des BFV.
3. Zuständig für alle Frauen- und Juniorinnenmannschaften ist der Frauen und Mädchenausschuss.
4. Dem zuständigen Ausschuss obliegt es, den Spielbetrieb nach den Vorschriften dieser Spielordnung zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Er ist zuständig für alle Fragen, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, soweit diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich anderen Organen des BFV übertragen ist. Aufgaben und Entscheidungen des Spielausschusses ergeben sich aus der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Strafordnung sowie dieser Ordnung des BFV.

In solchen Fällen, für die keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, entscheidet er mit Rücksicht auf die notwendige Reinhaltung des sportlichen Gedankens

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Spielausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit sie nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen stehen.

#### **§ 5 - Altersklassen**

Für den Spielbetrieb gelten im Bereich des Bremer FV folgende Altersklassen:

1. Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter)
2. Alt-Senioren Ü 32 (Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 32. Lebensjahr vollenden oder älter)
3. Alt-Senioren Ü 40 (Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 40. Lebensjahr vollenden oder älter)
4. Alt-Senioren Ü 50 (Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 50. Lebensjahr vollenden oder älter)

5. Alt-Senioren Ü 60 (Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 60. Lebensjahr vollenden oder älter)

## **B. Spielsystem**

### **§ 6 - Spielklassen**

1. Die Herrenspielklassen des BFV führen folgende Bezeichnungen:
  - a. auf Landesebene
    1. Bremen-Liga (Verbandsoberriga)
    2. Landesliga
    3. Bezirksliga (Bremen, Bremen-Nord, Bremerhaven)
  - b. auf Bezirksebene Bremen/Bremen-Nord
    1. Kreisliga
    2. Kreisklasse
  - c. auf Kreisebene Bremerhaven
    1. Kreisliga
    2. Kreisklasse

Werden mehrere Kreisligen gebildet, so werden diese durch Buchstaben unterschieden. Werden mehrere Kreisklassen und Alt-Herren-Staffeln gebildet, erfolgt die Unterscheidung durch Ziffern.

2. Zulassungsbestimmungen
  - a. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Bremen-Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Seniorenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden. An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.
  - b. Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2a nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

- c. Vereine, die Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, können durch ihre Mitwirkung in der JSG die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.

- d. Für Vereine, die Stammvereine eines Juniorenfördervereins sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.
  - e. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.
3. Für Frauenmannschaften (ab 16 Jahre) werden gesonderte Spielklassen eingerichtet.
  4. Die zuständigen Spielausschüsse können im Alt-Senioren-Bereich für die in § 5 Spielordnung genannten Altersklassen gesonderte Staffeln einrichten.
  5. Werden mehrere Staffeln gebildet, erfolgt die Unterscheidung durch Ziffern.

## **§ 7 - Klasseneinteilung**

1. Alle Herrenspielklassen auf Landesebene umfassen grundsätzlich 16 Mannschaften. Die Spielausschüsse sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Spielklassen einzurichten. Frauen- und Alt-Senioren- Spielklassen sind davon ausgenommen. Abweichungen der Staffelgrößen auf Kreisebene können durch die jeweiligen Spielausschüsse in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden.
2. Das Spielsystem der Seniorenklassen bestimmt der Verbandstag oder im Rahmen seiner Zuständigkeit der Beirat.
3. Erstmalig zum Spielbetrieb meldende Vereine oder Abteilungen müssen mit ihrer ersten Herrenmannschaft in der für sie zuständigen 1.Kreisklasse beginnen. Das gleiche gilt für 1. Mannschaften von Vereinen, die in dem vorhergehenden Spieljahr oder länger ausgesetzt haben. Über die Einreihung der unteren Mannschaften entscheidet der zuständige Spielausschuss.

Namensänderungen bedeuten keine Neugründung. Voraussetzung für die Einreihung in den Spielbetrieb, die nur zum Beginn eines Spieljahres erfolgen kann, ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- a) Die Aufnahme in den BFV muss spätestens bis zum 15. Mai erfolgt sein.
- b) Es müssen ausreichende Spielfelder zur Verfügung stehen.
- c) Es müssen mindestens zwei Mannschaften gemeldet werden.  
Aus diesem Grunde sind spätestens bis zum 15. Juli für jede 11er Mannschaft mindestens 18 und für jede Kleinfeldmannschaft mindestens 12 für den neuen Verein bzw. Abteilung spielberechtigte Aktive nachzuweisen.

Nach Möglichkeit soll in einer Spielklasse nur eine Mannschaft eines Vereins spielberechtigt sein. Wird die Aufnahme einer zweiten oder mehrerer Mannschaften eines Vereins in die gleiche Spielklasse notwendig, sind Ummeldungen zwischen diesen Mannschaften nicht statthaft. In den Frauen-

und Mädchenspielklassen können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen zulassen.

4. Wenn Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem Bremer Fußball-Verband e. V. nicht bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf das Quartal folgt, in dem die Verpflichtungen entstanden sind, ausgeglichen sind, kann eine Mannschaft des Schuldnervereins bis zum Ausgleich der ausstehenden Verpflichtung von der Teilnahme am laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Spiele werden zugunsten der gegnerischen Mannschaft als "nicht angetreten" gewertet. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand des Bremer Fußball-Verband.

Daneben kann die Teilnahme von allen oder einzelnen Mannschaften am jeweiligen Spielbetrieb eines Spieljahres ausgeschlossen oder eine nach § 2 Abs. 1 der Strafordnung vorgesehene Strafe verhängt werden, wenn die bis zum 31. März bestehenden Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem Bremer Fußball-Verband nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres ausgeglichen sind. Die Entscheidung über den Ausschluss oder Verhängung der Strafe nach § 2 Abs. 1 der Strafordnung trifft der Vorstand des Bremer Fußball-Verband.

Unberührt von den sportrechtlichen Folgen bleibt das Recht des Bremer Fußball-Verbandes, ausstehende Verpflichtungen von den Vereinen gerichtlich oder außergerichtlich einzutreiben.

### **§ 7 b - Fusionen • Zusammenschlüsse • Ausgliederungen**

1. Fusionen zweier oder mehrerer dem Bremer Fußball-Verband angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von
  - a) gesamten Fußballabteilungen,
  - b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
  - c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 6 a JO,
  - d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
  - e) gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind. Sie müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der BFV-Geschäftsstelle anzuzeigen.

2. Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, dies gilt auch für

Zusammenschlüsse im Verlaufe eines Spieljahres. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 SpO bleibt hiervon unberührt.

3. Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des § 6 der Satzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt § 7 Abs.3 SpO.

### **§ 7 c - Spielgemeinschaften Alt-Senioren und Frauen**

In den Spielklassen der Alt-Senioren und Frauen sind Spielgemeinschaften zur Bildung einer Mannschaft möglich.

### **§ 8 - Auf- und Abstieg**

1. Die Herrenmannschaften und Alt-Seniorenmannschaften spielen mit Auf- und Abstieg.

Aus der Bremen-Liga steigen in der Saison 2021/2022 die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 15 und tiefer ab.

Zur Bezirksliga steigen aus den Kreisligen Bremen und Bremerhaven mindestens drei Mannschaften im Verhältnis 2:1 auf, während aus der Bezirksliga mindestens drei Mannschaften absteigen. Steigen gemäß Ziffern 3 und 4 mehr als drei Mannschaften auf, gilt folgende Regelung:

#### 4 Aufsteiger:

- 3 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremen
- 1 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremerhaven

#### 5 Aufsteiger:

- 3 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremen
- 2 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremerhaven

#### 6 Aufsteiger:

- 4 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremen
- 2 Aufsteiger aus der Kreisliga Bremerhaven

Diese Regelung gilt nur bei einer Staffelgröße am letzten Spieltag von mindestens 12 Mannschaften der Kreisliga A Bremen und/oder Bremerhaven. Der Aufstiegsmodus bei weniger als 12 Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Im Übrigen steigen aus jeder Spielklasse mindestens zwei Mannschaften auf und ab (Regelauf- und absteiger). Mannschaften, die sich aufgrund ihres Tabellenstandes am Ende eines Spieljahres herausgespielt haben, müssen absteigen. An ihre Stelle treten jedoch Mannschaften, die freiwillig auf den Klassenerhalt verzichtet haben, zurückgezogen, gestrichen oder nicht wieder

gemeldet worden sind; ferner die in Absatz 4., Satz 2, zweiter Halbsatz, bezeichneten Mannschaften.

2. Die Zahl der aus einer Klasse absteigenden Mannschaften erhöht sich, wenn eine oder mehrere Mannschaften in diese Klasse absteigen und kein Ausgleich durch Aufstieg erfolgt (gleitende Skala).
3. Wird die festgelegte Staffelfstärke aufgrund der Regelungen gemäß Absätze 1. und 2. nicht erreicht, so werden die freien Plätze durch eine erhöhte Anzahl von Aufsteigern besetzt.
4. Untere Mannschaften können bis zu einer Spielklasse unter ihrer nächsthöheren Mannschaft aufsteigen. Steigt eine höhere Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der ihr Verein bereits durch eine Mannschaft vertreten ist, so scheidet diese untere Mannschaft aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse aus und steht als erster Regelabsteiger fest. Dies gilt nicht, wenn die untere Mannschaft auf einem Aufstiegsplatz steht. In diesem Falle verbleiben beide Mannschaften in ihren bisherigen Klassen. Diese Regelung gilt nicht für die Klassen der Alt-Senioren. Auf Kreisebene im Herrenbereich können Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
5. Für die Ermittlung der Aufsteiger aus einer Spielklasse können maximal 15 durch Urteil, Verwaltungsentscheid oder Wertung der Spielinstanz zugesprochene Gewinnpunkte je Aufsteiger berücksichtigt werden.

## **§ 9 - Spielansetzungen**

1. Der gesamte Spielbetrieb im BFV wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem (elektronisches Postfach) sowie der Internetauftritt des BFV.
2. Für alle Meisterschaftsspiele einer Spielserie stellt der für das DFBnet zuständige Ausschuss den Spielplan auf. Nach Fertigstellung der Spielpläne werden die Ansetzungen im Internetportal [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) veröffentlicht und zur Kontrolle auf eventuelle Doppelansetzungen für die Vereine zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung der Spielpläne hat mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Spielserie zu erfolgen. In der Saison 202/2021 kann die Veröffentlichungsfrist auch kürzer ausfallen.

Es werden keine gedruckten Spielpläne an die Vereine versandt. Die Spielansetzungen im „[dfbnet.org](http://dfbnet.org)“ sind verbindlich. Der Spielausschuss kann aus besonderen Gründen Spiele ab- und neu ansetzen. Diese Maßnahme soll den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor dem betreffenden Spieltag mitgeteilt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Ergänzung der Spielpläne im „[dfbnet.org](http://dfbnet.org)“ und/oder Mitteilung in das elektronische Postfach.

3. Die Pflichtspiele werden grundsätzlich an Sonnabendnachmittagen und an Sonn- und Feiertagen angesetzt. Spiele unterer Herrenmannschaften dürfen am Sonnabendnachmittag nur in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendausschuss angesetzt werden.

Letzter Spieltag des Spieljahres ist das Wochenende mit dem dritten Sonntag im Juni; bei Ferienbeginn im Juni das Wochenende vor Ferienbeginn. (Mögliche Ausnahmen bilden die Staffeln auf Landesebene).

Der Ostersonntag sowie die Weihnachts- und Pfingstfeiertage werden nach Möglichkeit von Ansetzungen freigehalten.

In Ausnahmefällen können auch Spiele an anderen Wochentagen angesetzt werden. Dabei sind die Jahreszeit und die Entfernungen der beteiligten Vereine (Sportplätze) zu berücksichtigen.

4. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf dem angesetzten Spielplatz oder auf einem anderen Spielplatz derselben Sportanlage stattzufinden. Bei Vereinen mit mehreren Sportanlagen ist nach Möglichkeit – speziell bei schlechten Witterungsbedingungen – ein bespielbarer Spielplatz zu nutzen.
5. Der zuständige Spielausschuss kann ein Spiel neu ansetzen, wenn nachgewiesen wird, dass
  - a) ein Nichtantreten oder ein verspätetes Antreten einer Mannschaft auf den Ausfall oder die Verspätung eines öffentlichen oder konzessionierten Verkehrsmittels zurückzuführen ist oder eine im Verkehrsbereich liegende höhere Gewalt die rechtzeitige Anreise einer Mannschaft verhindert hat, - oder
  - b) vom Schiedsrichter festgestellte Mängel nicht im Verschulden einer Mannschaft liegen, - oder
  - c) die Schwächung der eigenen Mannschaft während des Spiels durch einen Umstand eingetreten ist, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
6. Wiederholungsspiele sind auf dem Platz der ersten Begegnung, Entscheidungsspiele auf einem neutralen Platz durchzuführen. Er ist vom zuständigen Spielausschuss festzulegen. Bei Platzsperren ist ein neutrales Spielfeld zu benutzen.
7. Die freiwillige Vergabe des Platzvorteils bei Meisterschaftsspielen ist nicht statthaft.
8. Für die Durchführung der Pokal- und Futsalwettbewerbe sind die jeweiligen spieltechnischen Ausschüsse (VSA, VJA, FMA) des Verbandes alleinig verantwortlich sofern sich die Spiel- bzw. Altersklassen in der Verantwortung der Kreise befinden, die dort jeweils zuständigen spieltechnischen Ausschüsse (KJA, STA).



## **§ 10 - Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

*Bei den LOTTO-Pokalwettbewerben der Herren und Frauen 2020/2021 entscheidet der Beirat über eine Fortsetzung über den 30.06.2021 hinaus.*

## **§ 11 - Anforderung von Spielern**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, der Anforderung von Spielern seiner Mannschaft für Auswahl- oder vergleichbare Spiele sowie zu deren Vorbereitung stattzugeben. Diese Spieler sind grundsätzlich für alle anderen Spiele an diesem, sowie am vorhergehenden und folgenden Tag gesperrt. Bei Absagen von Spielern ohne triftige und rechtzeitig mitgeteilte Gründe entscheidet der zuständige Spielausschuss über evtl. Ahndungsmaßnahmen.
2. Ein Verein, der einen Spieler zu einem Auswahlspiel abstellen muss, kann die Verlegung eines für denselben Termin angesetzten Spiels verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, verliert er diesen Anspruch und kann nicht nachträglich wegen vermeintlicher Schwächung seiner Mannschaft die Wertung eines ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles anfechten.

## **§ 12 - Zurückziehungen, Nachmeldungen**

1. Die Zurückziehung von Mannschaften während des laufenden Spieljahres ist schriftlich dem zuständigen Spielausschuss mitzuteilen. Während der Pflichtspielrunden kann nur die jeweils unterste Mannschaft zurückgezogen werden. Bis zur Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes haben die Vereine der zurückgezogenen Mannschaften bei bereits angesetzten Spielen den Spielgegner, den Schiedsrichterausschuss oder den vereinsseitig zu stellenden Schiedsrichter zu verständigen.
2. Nachmeldungen von Mannschaften während des laufenden Spieljahres sind schriftlich dem zuständigen Spielausschuss mitzuteilen. Diese Mannschaften werden nach den gegebenen Möglichkeiten in den Spielbetrieb eingereiht. Ein Anspruch auf die Einreihung dieser Mannschaften besteht nicht.
3. Die durch Zurückziehung oder Nachmeldung von Mannschaften entstehenden Kosten werden den entsprechenden Vereinen auferlegt.

## **§ 13 - Spielerlaubnis und Spielberechtigung**

1. Spielerlaubnis kann sofort erteilt werden, wenn der Spieler vorher keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein im DFB oder einem anderen Verband der FIFA hatte. Bei Erstausstellungen und Vereinswechseln muss dem Verein zusätzlich zum Passantrag die Geburtsurkunde mit Nationalitätennachweis oder ein vergleichbares amtliches Ausweisdokument, z.B. Reisepass oder

Personalausweis, vorliegen. Bei minderjährigen Spielern bei Erstaussstellungen zusätzlich ein ärztliches Sporttauglichkeitsattest. Diese Unterlagen sind vom Verein 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle des BFV vorzulegen. Die Spielerlaubnis beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag beim BFV unter Beachtung des § 14 eingeht.

2. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu (§ 16 g bleibt unberührt). Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten.
3. In Freundschaftsspielen können per Onlineantrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Bei Beantragung muss dem Verein die Zustimmung des abstellenden Vereins vorliegen. Die Unterlagen sind vom Verein 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle des Bremer FV vorzulegen. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
4. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder 4. Liga, sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (§ 11a DFB-SpO).

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der Bremen-, Landes- oder Bezirksliga der Senioren sowie der Frauen-Regionalliga sind Spieler\*innen erst nach einer Schutzfrist von zehn Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt.

Nach einem Einsatz in Pflichtspielen anderer als in Satz 1 und 3 genannten Mannschaften sind Spieler\*innen erst nach einer Schutzfrist von fünf Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt.

Bei ausgesprochener Spielsperre werden die Regelungen gemäß der vorstehenden Absätze des § 13 Absatz 4 der Spielordnung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam.

Ein Wechsel von einer höheren Mannschaft in eine niedrigere Mannschaft ihres/seines Vereins ist jedoch in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn die/der Spieler\*in in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 1. Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dies gilt auch für evtl. folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum.

Nach einem Einsatz in dem letzten Pflichtspiel des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein/e Spieler\*in an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften seines Vereins nicht mehr teilnehmen.

Im Jugendbereich kann im Rahmen der Jugendordnung von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.

5. Die Nachprüfung der Spielberechtigung bei Pflichtspielen erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Spielausschuss.
6. Zweitspielrecht
  1. Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen können bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BFV unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein (Verein am Heimatort des wechselnden Spielers) ein Zweitspielrecht für Spiele auf Kreisebene erhalten, wenn der im Bereich des BFV ansässige um das Zweitspielrecht ersuchende Verein durch Kopie der offiziellen Anmeldung nachweist, dass der Spieler einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des BFV gewählt hat und der Stammverein der Erteilung eines Zweitspielrechts zugestimmt hat. Der erforderliche Nachweis muss dem Verein bei Antragstellung vorliegen und ist zwei Jahre aufzubewahren.
  2. Für den Frauenbereich kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn die erste Mannschaft des Zweitvereins in einer der untersten beiden Spielklassen antritt und der Stammverein der Erteilung zustimmt.
  3. Für Mannschaften des Ü- Bereichs ist ein Zweitspielrecht zu erteilen, wenn der Stammverein in der Altersklasse keine eigene Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse des betreffenden Spielers gemeldet hat.
  4. Der Antrag auf Erteilung des Zweitspielrechts für die laufende Spielzeit ist spätestens bis zum Ablauf des 15. April zu stellen. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein neuer Antrag gestellt werden.
  5. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist bei späteren Vereinswechseln sind sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
  6. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

#### **§ 14 – Digitaler Spielerpass**

1. Das Bestehen der Spielberechtigung wird mittels digitalen Spielerpass im DFBnet nachgewiesen. Der digitale Spielerpass enthält folgende Daten aus der DFBnet-Datenbank:
  - a) Name und Vorname(n)
  - b) Geburtstag
  - c) Passnummer
  - d) Beginn der Spielberechtigung
  - e) Name des Vereins

- f) ein Lichtbild, auf dem das Gesicht des Spielers eindeutig zu identifizieren sein muss (keine gesichtsverdeckende Kleidung wie z. B. Schal, Mütze oder hoher Kragen etc.). Das Lichtbild muss die Identität des Spielers eindeutig nachweisen.
2. Die Identität des Spielers wird über ein in der DFBnet-Datenbank gespeichertes Lichtbild (Brustbild) nachgewiesen (Online-Überprüfung oder ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Fotos). Der Verein ist verpflichtet ein Lichtbild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Lichtbild zu verfügen. Ein hochgeladenes Lichtbild ist spätestens nach drei Jahren seit dem letzten Hochladen durch ein aktuelles Lichtbild zu ersetzen.
  3. Ohne Lichtbild in der DFBnet-Datenbank besteht für den Spieler keine Spielberechtigung.
  4. Für die Passkontrolle am Spieltag muss der jeweilige Verein dem Schiedsrichter die ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern vorlegen oder bei der Online-Überprüfung die technischen Voraussetzungen (Tablet bzw. Smartphone) bereitstellen, damit die Überprüfung durch den Schiedsrichter in der Mannschaftskabine stattfinden kann. Den Mannschaftsverantwortlichen steht hierbei das Recht zu, in die digitalen Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen.
  5. Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu überprüfen, ob gültige Spielberechtigungen vorliegen und ob die Lichtbilder aktuell sind. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, dem Schiedsrichter die notwendige Unterstützung zu leisten. Hat bei dieser Kontrolle einer der Kontrollierenden Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers, so hat der Schiedsrichter das im Spielbericht zu vermerken. Weiterhin hat der Schiedsrichter die Pflicht, zu notieren, welche Spielberechtigungen bzw. Lichtbilder nicht gültig sind.
  6. Für die Richtigkeit des im DFBnet hochgeladenen Lichtbildes des jeweiligen Spielers ist der Verein verantwortlich.
  7. Die Gebühren für die Erteilung oder Bearbeitung von Spielberechtigungen setzt der BFV-Vorstand fest.
  8. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, Regionalliga oder Bremen-Liga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf

Spieler aus Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

## **§ 15 - Vereinswechsel von Amateuren (regional/überregional)**

### 1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Sofern der Spieler von seinem bisherigen Verein noch nicht online abgemeldet wurde, muss dem Verein bei Antragstellung online der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung sowie der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Abmeldebestätigung, Verlustbescheinigung, Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) vorliegen. Die Unterlagen sind vom Verein zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle des BFV vorzulegen.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit des Onlineantrages erteilt die Passstelle des Bremer FV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die offizielle Vereinsadresse mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen den Spieler online im DFBnet Modul Pass-Online mit Angabe folgender Daten abzumelden: Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels, Zustimmung ja, oder Zustimmung nein.

Wird ein Onlineantrag mit dem Vermerk Abmeldebestätigung per Post / Einschreibebeleg gestellt, muss die Passstelle des Bremer FV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes bzw. Eingabe der Abmeldedaten in das DFBnet Modul Pass-Online mittels Passanforderung auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder vollständig ausgefüllt eingereicht, noch der Spieler online abgemeldet, gilt der Spieler als freigegeben. Für die Passanforderung/den Pässeinzug wird eine vom Vorstand festgelegte Gebühr erhoben. Außerdem kann eine Bestrafung erfolgen (§ 3 Strafordnung).

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass bzw. bei der Onlineabmeldung im DFBnet Modul Pass-Online. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechelperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim BFV erteilt.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Faxmitteilung oder Mitteilung per E-Postfach ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

- 1.6.1. In Zweifels- und Streitfällen entscheidet in Herrenangelegenheiten der Verbands- spielausschuss, in Frauenangelegenheiten der Frauen- und Mädchenausschuss.

## 2. Wechelperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechelperioden stattfinden:

- 2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechelperiode I)

## 2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

## 3. Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) von Frauen- und Herrenmannschaften

### 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. 7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im übrigen zum 1. 11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

*In der Saison 2020/2021 gilt aufgrund der Covid-19-Pandemie folgendes:*

*Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I) Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen*

*a) bei überregionalen Wechseln zum 01.11.2020*

*b) bei Wechseln innerhalb des Landesverbandes zu dem Tag, der drei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der Bremen-Liga/Saisonstart innerhalb des Bremer FV folgt. Da dieser Termin bei Antragsstellung i.d.R. noch nicht feststeht, werden erteilte Spielberechtigungen beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.*

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Faxmitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

### 3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß 3.1; Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt

- 3. Liga oder höhere Spielklassen  
(Bundesliga und 2. Bundesliga): 5.000,00 EUR
- 4. Spielklassenebene  
(Regionalliga) 3.750,00 EUR
- 5. Spielklassenebene  
(Bremen-Liga): 2.500,00 EUR
- 6. Spielklassenebene  
(Landesliga): 1.500,00 EUR
- 7. Spielklassenebene  
(Bezirksliga): 750,00 EUR
- 8. Spielklassenebene  
(Kreisliga): 500,00 EUR
- ab der 9. Spielklassenebene  
(Kreisklassen): 250,00 EUR

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

- 1. Frauen-Spielklasse  
(Bundesliga): 2.500,00 EUR
- 2. Frauen-Spielklasse  
(2. Frauen-Bundesliga): 1.000,00 EUR
- 3. Frauen-Spielklasse  
(Regionalliga): 500,00 EUR
- unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse: 250,00 EUR

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er- Mannschaft) zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen gemeldet (Stichtag 1. Januar des lfd. Kalenderjahres), erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr , aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet



wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge

3.2.4. Die Bestimmungen von 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden (§16g bleibt unberührt).

#### 4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

#### 5. Spielberechtigung für Pokal- und Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs des Onlineantrages ist der Spieler für Pokal- und Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt (1.4 zweiter Absatz gilt entsprechend).

## 6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in einer Auswahl des BFV, sofern der Vereinswechsel innerhalb des BFV erfolgte.

### **§ 15 a - Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online**

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 13 bis 15 entsprechend.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem BFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß der BFV-Strafordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

#### 1. Antrag auf Spielerlaubnis

1.1. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

1.2. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

#### 2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

2.1. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 Nr. 1. der Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben zum Spielerpass.

2.2. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen

Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

- 2.3. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins - ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

- 2.4. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.

- 2.5. Fehlerhafte oder unrichtige Angaben werden durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes geahndet.

## **§ 16 - Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

Die Wartefrist entfällt:

- a) Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt, und der Spieler noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein bestritten hat.
- b) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- c) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.

- d) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

- e) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. 7. im Zeitraum 1. bis 14. 7., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

- f) • Bei Auflösung eines Vereins;  
• bei Einstellung des Frauen- oder Herrenspielbetriebes;  
• bei Einstellung des Spielbetriebes einer Altersgruppe, beschränkt auf die entsprechende Altersgruppe des Spielers beim aufnehmenden Verein.  
Voraussetzung ist, dass die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

- g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Frist beginnt frühestens mit dem ersten Tag der Spielberechtigung für Pflichtspiele beim abgebenden Verein. Zeiten in denen der Spielbetrieb aufgrund äußerer Umstände (Naturkatastrophen, Krieg, Infektionsschutzmaßnahmen und ähnliches) ausgesetzt ist, bleiben bei der Berechnung der vorstehenden Frist außer Acht.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

- h) Für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherrenbereich eingesetzt werden.
- i) §§ 15 Nr. 5 und 16 der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

## **§ 17 - Internationaler Vereinswechsel**

Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der §§ 20 und 21 der DFB-Spielordnung.

## **§ 18 - Spielformular**

1. Für jedes Spiel ist ein Spielformular auszufüllen und dem SR zusammen mit den ordnungsgemäßen Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen. Es ist vom Schiedsrichter sofort nach dem Spiel dem zuständigen Spielausschuss zu übersenden. Dazu hat der Platzverein dem Schiedsrichter vor dem Spiel einen Freiumschlag zu übergeben. Auf dem Spielformular haben beide Mannschaften ihre Spieler mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Passnummer einzutragen. Das Spielformular ist vom Spielführer und Mannschaftsbetreuer zu unterschreiben.
2. Der Schiedsrichter hat das vor Spielbeginn erhaltene und von beiden Mannschaften ausgefüllte Formular auf seine Richtigkeit zu überprüfen und mit dem Spielbericht dem Spielausschuss einzusenden. Auf Verlangen des Spielführers oder des Mannschaftsbetreuers hat der Schiedsrichter Auskunft über den voraussichtlichen Inhalt des Spielberichtes zu geben.
3. Die Eintragungen auf dem Spielformular sind mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben (Blockschrift) vorzunehmen. Das Spielformular ist so auszufüllen, dass alle Spieler unter der Nummer erscheinen, die ihrer Nummerierung auf der Spielkleidung entspricht.
4. Reservespieler
  - a) Die vorgesehenen Reservespieler sind vor Spielbeginn zu benennen und müssen in den auf der Vorderseite des Spielformulars vorgesehenen Spalten eingetragen werden (maximal sieben Spieler). Diese Spieler unterstehen damit auch der Entscheidungsgewalt des Schiedsrichters und können u. a. verwart und von einem möglichen Einsatz im Spiel ausgeschlossen werden.
  - b) Die tatsächlich eingewechselten Reservespieler sind vom Schiedsrichter am Rand anzukreuzen.
5. Konnte das Spiel nicht stattfinden, ist ebenfalls ein Spielformular auszufüllen und vom Platzverein einzusenden. Nichterscheinen des Spielgegners oder des Schiedsrichters ist unbedeutend.
6. Nachlässigkeiten, Verzögerungen oder fehlende Angaben können vom zuständigen Spielausschuss geahndet werden.
7. Für die Ligen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, gelten besondere Durchführungsbestimmungen.

## **§ 18 a - Meldung von Spielergebnissen**

Die Vereine im BFV sind verpflichtet, die Ergebnisse, Spielausfälle und Spielabbrüche aller verpflichtenden Spiele ( § 2 Abs. 2 der Spielordnung des BFV) aller Spielklassen in das DFBnet einzupflegen. Die Ergebnisse (auch Sonderwertungen, wie Ausfall, Nichtantritt o.ä.) aller Pflichtspiele müssen spätestens 180 Minuten nach Spielbeginn eingepflegt sein. Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, für den Bereich der Fairplay-Ligen ergänzende Bestimmungen für die

Ergebnismeldungen in den Durchführungsbestimmungen festzulegen. Die Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, Vereinen, die die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. zu spät in das DFBnet einpflegen, Gebühren gemäß Finanzordnung des BFV (§ 5, Abs. I) in Rechnung zu stellen.

### **§ 19 - Spieltracht**

1. In allen Spielen tragen die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung. Lediglich der Torwart muss abweichend von den Feldspielern beider Mannschaften gekleidet sein. Bei vereinsseitig gleicher Spieltracht hat der Platzverein in abweichenden Spielfarben anzutreten.
2. Alle Mannschaften auf Landes- und Kreisebene bis einschließlich der Kreisligen haben in nummerierter Spielkleidung anzutreten.
3. Die Spielführer aller Mannschaften tragen eine Spielführer-Armbinde.

### **§ 20 - Platzbau**

Der Platzverein hat das zur Austragung vorgesehene Spielfeld ordnungsgemäß herzurichten. Bei zweifelhafter Bespielbarkeit von Plätzen gilt folgende Rangfolge:

1. Regionalliga Nord (Herren),
2. Regionalliga Nord der Frauen und Junioren,
3. Bremen-Liga,
4. Verbandsliga der Frauen,
5. Landesliga der Herren,
6. A-, B- und C-Junioren Verbandsligen,
7. Bezirksliga der Herren,
8. Landes- und Bezirksliga der Frauen,
9. A-, B- und C-Juniorinnen und -Juniorenligen sowie D-Junioren Verbandsliga,
10. Kreisligen der Herren,
11. Herren-Kreisklassen, Alt-Senioren Ü 32, Frauen-Kreisklassen,
12. A-, B-, C- sowie D-Juniorinnen und -Juniorenklassen
13. Alt-Senioren Ü 40, Ü 50, Ü 60,
14. E-, F- sowie G-Juniorinnen und -Junioren.

Bei Pokalspielen gilt die Spielklasse der höherklassigen Mannschaft unabhängig ob Heim- oder Auswärtsmannschaft.

Die vorgenannte Rangfolge gilt auch für die Platzbelegung, jedoch sind bei Nachholspielen und Spielverlegungen die bestehenden Spielpläne zu beachten.

### **§ 21 - Spielerzahl**

Bei Beginn und jeder Fortsetzung des Spieles müssen von jeder Mannschaft mindestens sieben Spieler spielbereit auf dem Spielfeld sein. Elf Spieler dürfen sich von jeder Mannschaft jedoch nur auf dem Spielfeld befinden.

Bei Pflichtspielen können bis zum Spielende in jeder Mannschaft grundsätzlich drei Spieler ausgewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf grundsätzlich nicht wieder am Spiel teilnehmen. Des Feldes verwiesene Spieler können nicht ersetzt werden. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren können vor Beginn abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Im Herrenbereich können in den Kreisligen und Kreisklassen bis zu 5 Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt abweichend:

Für die Spiele der Bremen-Liga, Landesliga, Bezirksliga und des LOTTO-Pokals der Herren gilt:

- a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
- b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

In der Spielzeit 2020/2021 können während der Corona-Pandemie die Auswechsellkontingente an die behördlichen Verfügungslagen angepasst werden. Der Verbandsspielausschuss erlässt in diesem Zeitraum Richtlinien über die Wechselkontingente, die am Folgetag in Kraft treten.

## **§ 22 - Spieldauer**

1. Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, unterbrochen von einer Pause, die 15 Minuten nicht überschreiten darf.
2. Ist bei einem Entscheidungsspiel in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

## **§ 23 - Vorläufige Sperre bei Feldverweisen auf Dauer**

1. Bei Feldverweis auf Dauer ist der betroffene Spieler gem. § 30 Abs. 1 RVO gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
2. Erfolgt der Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann beim zuständigen Spielausschuss beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur

Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Spielausschuss, der in diesen Fällen eine ausdrückliche Spielerlaubnis bis zur Klärung erteilen muss.

## **§ 24 - Spielabbruch**

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Er soll diese Maßnahme jedoch erst treffen, wenn die Fortführung nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts tatsächlich unmöglich ist.

Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:

- a) starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als von Tor zu Tor,
  - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
  - c) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichterassistenten,
  - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
  - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
  - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
  - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst.
2. Verringert sich die Spielerzahl einer Mannschaft unter sieben, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Der Spielverlauf wird gemäß § 25 Absatz 6 gewertet.
  3. Bricht der Schiedsrichter das Spiel aus einem anderen Grunde ab, entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.
  4. Jede Mannschaft, die von sich aus ein Spiel abbricht, verliert die Punkte. Die Mannschaft kann außerdem bestraft werden.

## **§ 25 - Spielwertung**

1. Meisterschaftsspiele werden in einer Doppelrunde ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte für den Sieger, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt für beide Mannschaften.
2. Meister ist die Mannschaft, die am Schluss der Doppelrunde die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die am Schluss der Doppelrunde die wenigsten Punkte erzielt haben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg. Sollten Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
3. Ein Pflichtspiel wird für eine Mannschaft als verloren und für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet wenn
  - a) eine Mannschaft aus eigenem Verschulden zum festgesetzten Spielbeginn nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt. Eine Wartefrist bis zu 15



Minuten ist einzuhalten. Findet das Spiel trotz verspäteten Antritts eine Mannschaft ordnungsgemäß statt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.

- b) eine Mannschaft sich weigert, unter einem ordnungsgemäß angesetzten Schiedsrichter zu spielen.
  - c) eine Mannschaft es ablehnt, sich bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters auf eine andere Person als Schiedsrichter zu einigen oder dessen Anordnung nicht befolgt.
  - d) ein Spieler in einer Mannschaft ohne Spielberechtigung bzw. Spielerlaubnis mitwirkt. Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn in gutem Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ein, so hat seine Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung der bis zur Feststellung des Irrtums ausgetragenen Spiele. Nach Beendigung der Spielserie besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr.
  - e) eine Mannschaft bzw. Mitglieder ihres Vereins einen Spielabbruch verschulden.
  - f) eine Mannschaft als Platzverein aus eigenem Verschulden einen bespielbaren Platz nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
  - g) Wenn die Mannschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Bremer Fußball-Verband gem. § 5a der Finanzordnung des Bremer Fußball-Verbandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist.
4. Jede Mannschaft, die dreimal im Verlaufe eines Spieljahres auf die Austragung eines Pflichtspieles verzichtet oder nicht antritt, wird gestrichen. Die bisherigen Spiele werden nicht gewertet. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie wird diese Mannschaft der untersten Spielklasse zugeordnet.

Ebenfalls gestrichen wird die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (§ 6 der DFB-Spielordnung). Bei Streichung werden die bisherigen Spiele nicht gewertet. Diese Mannschaften gelten als Regelabsteiger (§ 8 Ziffer 1, letzter Satz).

5. Mannschaften, die in der ersten Halbserie zu einem auf des Gegners Platz angesetzten Pflichtspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. Sie können außerdem bestraft werden. Mannschaften, die in der ersten Halbserie auf eigenem Platz spielten und in der zweiten Halbserie nicht auf dem Platz des Gegners antreten, können vom zuständigen Spielausschuss bestraft werden.
6. Ein Spielverlust wird mit drei Punkten und 5:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, es sei denn, das Spielergebnis lautet bei einem Spielabbruch für den Gegner günstiger. In diesen Fällen ist dann der Spielstand bei Spielabbruch zu werten. Treten beide Mannschaften nicht an oder gilt der Spielverlust eines ausgetragenen Spieles für beide Mannschaften, wird das Spiel mit 0:5 Toren für beide Mannschaften als verloren gewertet. Nicht antretende Mannschaften können bestraft werden.
7. Während eines Pflichtspieles verhängte Strafen bleiben auch dann bestehen, wenn das Spiel für ungültig erklärt worden ist.

8. Ist eine Mannschaft zeitlich gesperrt, so gelten die Pflichtspiele, die sie während der Zeit der Sperre hätte austragen müssen, für den jeweiligen Gegner als gewonnen.
9. Der Spielbetrieb im Frauen- und Juniorinnenbereich sowie in den Kreisklassen der Herren und der Alt-Senioren kann von den Bestimmungen des § 25 Abs 1, Satz 1 und Absatz 2 dieser Spielordnung abweichen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Beirats. Erfolgt dieser, sind die entsprechenden Regularien in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

### **§ 25a – Spielwertung und Modus der Saison 2021/2022**

1. Ergänzend zu § 7 Abs. 1, § 8 und § 25 Abs. 1 & 2 SpO gelten für den Herrenbereich in der Saison 2021/2022 die folgenden Regelungen.

Kommt es in der Saison 2021/2022 aufgrund der behördlichen Verfügungslage zu einer Unterbrechung der Saison, in deren Folge eine Doppelrunde zeitlich nicht mehr ausgetragen kann, wird zunächst die Hinrunde komplett ausgetragen.

2. Kann die Hinrunde bis zum 31.03.2022 ausgetragen werden, erfolgt auf Basis der Hinrundentabelle eine Neueinteilung der Spielklassen in eine Meisterschafts- und Abstiegsrunde.

#### Bremen-Liga bis Kreisliga C:

Die besten 8 Mannschaften qualifizieren sich für die Meisterschaftsrunde, die Mannschaften ab Tabellenplatz 9 werden in eine Abstiegsrunde eingeteilt.

#### 1. & 2. Kreisklasse:

Der Verbandsspielausschuss teilt die Mannschaften in eine Meisterschafts- und Abstiegsrunde ein.

Die Punkte aus allen Spielen der Hinrunde werden mit in die Meisterschafts- bzw. Abstiegsrunde genommen, die Tore auf 0:0 gesetzt. Heimspiele der Hinrunde werden als Auswärtsspiele angesetzt und umgekehrt. Erster ist die Mannschaft, die am Schluss der Meister- bzw. Abstiegsrunde die meisten Punkte erzielt hat. Letztplatzierte sind die Mannschaften, die am Schluss der Meister- bzw. Abstiegsrunde die wenigsten Punkte erzielt haben.

Der Erstplatzierte der Meisterrunde der Bremen-Liga qualifiziert sich für Relegationsspiele zur Regionalliga Nord. Maßgeblich für den Aufstieg in die Regionalliga Nord sind dabei die Vorgaben des Norddeutschen Fußball-Verbandes. Sollte der Erstplatzierte nicht aufstiegsberechtigt sein, geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Aus den Meisterrunden der übrigen Spielklassen steigen jeweils die beiden erstplatzierten Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse auf. Aus der Kreisliga Bremerhaven steigt die erstplatzierte Mannschaft in die Bezirksliga auf, ferner gilt § 8 Abs. 1 SpO.

Aus den Abstiegsrunden steigen in der Bremen-Liga und Bezirksliga die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 7 und tiefer, aus allen übrigen Spielklassen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab (Regelabsteiger).

Können die Meister- und Aufstiegsrunden 2022 aufgrund der behördlichen Verfügungslage nicht vollständig beendet werden, werden die Spiele der Meister- bzw. Abstiegsrunden 2022 annulliert und die Abschlusstabelle der Hinrunde 2021/2022 dient allein als Wertung der Saison 2021/2022.

3. Kann die Hinrunde nicht bis zum 31.03.2022 ausgetragen werden, dient die Abschlusstabelle der Hinrunde 2021/2022 allein als Wertung der Saison 2021/2022.

Der Erstplatzierte der Bremen-Liga qualifiziert sich für Relegationsspiele zur Regionalliga Nord. Maßgeblich für den Aufstieg in die Regionalliga Nord sind dabei die Vorgaben des Norddeutschen Fußball-Verbandes. Sollte der Erstplatzierte nicht aufstiegsberechtigt sein, geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Aus den übrigen Spielklassen steigen jeweils die beiden erstplatzierten Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse auf. Aus der Kreisliga Bremerhaven steigt die erstplatzierte Mannschaft in die Bezirksliga auf, ferner gilt § 8 Abs. 1 SpO.

Aus der Bremen-Liga und Bezirksliga steigen die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 15 und tiefer, aus allen übrigen Spielklassen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab (Regelabsteiger).

4. Kann die Hinrunde 2021/2022 aufgrund der behördlichen Verfügungslage nicht beendet werden, werden die ausgetragenen Spiele der Hinrunde 2021/2022 annulliert. Die Staffeleinteilung der Saison 2021/2022 dient unter Beachtung von § 8 Spielordnung als Grundlage für die Staffeleinteilung für die Saison 2022/2023. Mögliche Absteiger aus überregionalen Spielklassen werden in die Bremen-Liga eingeteilt.

Der Bremer Aufstiegs kandidat zur Regionalliga Nord wird gemäß der Bremen-Ligatabelle der Hinrunde zum Zeitpunkt des Abbruches nach der Quotienten-Regel ermittelt. Der Quotient aus Punkten pro Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient wird bis auf zwei Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher Quotient für zwei oder mehr Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes nach den Vorschriften der BFV-Spielordnung verfahren.

5. Den Spielmodus und die Spielwertung der Frauen in der Saison 2021/2022 bestimmt der Beirat und ist vom Frauen- und Mädchenausschuss in den Durchführungsbestimmungen niederzuschreiben.

6. Den Spielmodus und die Spielwertung der Alt-Senioren in der Saison 2021/2022 bestimmt der Beirat und ist vom Verbandspielausschuss in den Durchführungsbestimmungen niederzuschreiben.
7. Sollte im LOTTO-Pokal der Herren bis zum Zeitpunkt einer erforderlichen Meldung des Teilnehmers am DFB-Vereinspokal 2022/2023 noch kein Pokalsieger ermittelt sein, meldet der Verbandspielausschuss den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.
8. Sollte im LOTTO-Pokal der Frauen bis zum Zeitpunkt einer erforderlichen Meldung des Teilnehmers am DFB-Vereinspokal 2022/2023 noch kein Pokalsieger ermittelt sein, meldet der Frauen- und Mädchenausschuss den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.

## **§ 26 - Spielverbote**

1. Der Vorstand des BFV und die Kreisvorstände haben das Recht, aus besonderen Anlässen für das Verbandsgebiet und für Kreisbereiche Spielverbote zu erlassen.
2. Das Spielen gegen gesperrte Mannschaften oder einem Verband der FIFA als Mitglied nicht angehörende Vereine und Mannschaften ist unzulässig.

## **C. Status der Fußballspieler/innen („Amateure“, Vertragsspieler“ und „Lizenzspieler“)**

### **§ 27 Status der Fußballspieler**

Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt. Es gelten die §§ 8, 9, 22-26a der DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 27 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten**

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung ist beim BFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richter haben soll. Dieser, sowie mindestens ein Vertreter, werden vom Vorstand berufen. Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung des BFV von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des BFV bleibt unberührt.

## **D. Schlußbestimmungen**

### **§ 28 - Spieleinnahmen**

1. Bei Spielen der Verbands- bis einschließlich der Kreisligen können Eintrittsgelder erhoben werden. Die Verrechnung der Einnahmen bei Pflichtspielen erfolgt nach den vom Verbandstag beschlossenen Bestimmungen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
2. Ist die Austragung eines Spieles aus Gründen höherer Gewalt unmöglich, obgleich die Mannschaften ordnungsgemäß angetreten sind, tragen beide Vereine zu gleichen Teilen die Kosten
  - a) für die reisende Mannschaft (18 Personen)
  - b) für den Schieds- und Linienrichter.In Härtefällen entscheidet der Vorstand des BFV über eine etwaige Kostenübernahme durch den Verband.

### **§ 29 - Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten**

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse. Vereinsansetzungen müssen den Vereinen mindestens zehn Tage vor dem Spiel mitgeteilt werden.
2. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin und der eventuell vorgesehenen Schiedsrichterassistenten/innen haben sich die Vereine innerhalb von 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn auf andere Personen als Schiedsrichter/in oder Schiedsrichterassistenten/in zu einigen. Dabei ist einem/r anwesenden Kameraden/in mit Schiedsrichterausweis der Vorrang

einzuräumen. Werden mehrere geeignete Personen benannt, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Falls keine geeignete Person als Schiedsrichter/in gefunden wird, hat einer der Spieler das Spiel zu leiten. Auch in diesem Falle ist die Mannschaft, die den/die Schiedsrichter/in stellt, durch Losentscheid zu bestimmen. Nach Einigung sind die Anordnungen dieses/r Sportkameraden/in zu befolgen.

Nähere Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen, sowie über die Gebühren, regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Verletzt sich der/die Schiedsrichter/in während des Spiels so schwer, dass er/sie dieses nicht mehr weiter leiten kann und stehen ihm/ihr keine Schiedsrichterassistenten zur Verfügung haben sich die Vereine auf eine andere Person als Schiedsrichter/in zu einigen. Dabei ist einem/r anwesenden Kameraden/in mit Schiedsrichterausweis der Vorrang einzuräumen. Werden mehrere geeignete Personen benannt, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Falls keine geeignete Person als Schiedsrichter/in gefunden wird, hat einer der Spieler das Spiel weiter zu leiten. Auch in diesem Falle ist die Mannschaft, die den/die Schiedsrichter/in stellt, durch Losentscheid zu bestimmen. Die Einigung ist schriftlich auf dem Spielformular zu dokumentieren. Nach Einigung sind die Anordnungen dieses/r Sportkameraden/in zu befolgen.

### **§ 30 - Strafen**

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin kann der zuständige Spielausschuss Strafen aussprechen. Nähere Einzelheiten regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Strafordnung.

### **§ 31 - Pokalspiele**

Verbandsseitig angesetzte Pokalrunden werden nach besonderen Pokalbestimmungen durchgeführt. Sie werden einheitlich vom Verbandsspielausschuss festgelegt.

### **§ 32 - Zusammenkünfte der Vereine**

Die zuständigen Spielausschüsse können Vereinszusammenkünfte einzelner Spielklassen abhalten, auf denen spieltechnische Angelegenheiten dieser Spielklasse oder -klassen besprochen werden. Beschlüsse können, wenn sie nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen stehen, herbeigeführt werden. Sie gelten jedoch nur für 1 Jahr und nur für die Spielklasse oder -klassen, deren Vereinszusammenkunft sie beschlossen hat.